



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 23. September 2004

12510/04

COPEN 108
EJN 60
EUROJUST 77

VERMERK

der	deutschen Delegation
für	die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen (Sachverständige für den Europäischen Haftbefehl)"
<u>Betr.:</u>	Informationen ("Fiche Française") der deutschen Delegation zur Behandlung Europäischer Haftbefehle

Die nachfolgenden Informationen dienen zur Erläuterung der praktischen Behandlung Europäischer Haftbefehle in der Bundesrepublik Deutschland. Sie geben einen zusammenfassenden Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG) vom 21. Juli 2004 ist am 23. August 2004 in Kraft getreten. Der Gesetzestext wurde auf der Homepage des Rates veröffentlicht (http://ue.eu.int/cms3_Applications/applications/PolJu/details.asp?lang=EN&cmsid=545&id=66).

Die zum Rahmenbeschluss abgegebenen Erklärungen finden sich im Ratsdokument 12180/04 COPEN 103 EJM 57 EUROJUST 74. Sie lauten:

Zu Artikel 6 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses:

Zuständige Justizbehörden nach Artikel 6 sind die Justizministerien des Bundes und der Länder. Diese haben die Ausübung ihrer aus dem Rahmenbeschluss folgenden Befugnisse zur Stellung ausgehender Ersuchen (Artikel 6 Abs. 1) in der Regel auf die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Landgerichte und die Befugnisse zur Bewilligung eingehender Ersuchen (Artikel 6 Abs. 2) in der Regel auf die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten übertragen.

Zu Artikel 8 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses:

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt einen Europäischen Haftbefehl in jeder Amtssprache derjenigen Ausstellungsstaaten an, die von deutschen Justizbehörden ausgestellte Europäische Haftbefehle in deutscher Sprache anerkennen.

Zu Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses:

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Durchlieferungsersuchen ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in deren Gebiet der Verfolgte zur Durchlieferung überstellt werden soll.

Zu Artikel 31 Abs. 2 Unterabsatz 4 des Rahmenbeschlusses:

Die in Artikel 31 Abs. 1 genannten multilateralen Übereinkommen bleiben hilfsweise anwendbar, soweit sie die Möglichkeit bieten, über die Ziele des Europäischen Haftbefehls hinauszugehen, zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren beitragen und der betreffende Mitgliedsstaat sie insoweit ebenfalls weiter anwendet. Entsprechendes gilt für von der Bundesrepublik Deutschland mit einzelnen Mitgliedstaaten geschlossene bilaterale Vereinbarungen.“

Über die im Fragebogen 13485/03 COPEN 96 enthaltenen und von Deutschland im Dokument 13742/03 COPEN 100 beantworteten Fragen hinaus gelten folgende Leitlinien:

Die in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellten Ausschreibungen werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einstellung in das SIS, grundsätzlich als Europäische Haftbefehle behandelt.

Auslieferungsersuchen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Europäischen Haftbefehlsgesetzes bereits anhängig waren, werden ebenfalls nach neuem Recht, also als Europäische Haftbefehle behandelt.

Deutschland hat keine Erklärung nach Artikel 32 Abs. 1 Satz 3 abgegeben, so dass die Regeln des Europäischen Haftbefehls ohne zeitliche Einschränkung rückwirkend geltend.

Nach der Festnahme eines Verfolgten wird dieser unverzüglich, spätestens am Tag nach seiner Festnahme, dem nächstgelegenen Amtsgericht vorgeführt. Dabei wird er unter anderem befragt, ob er seiner Übergabe zustimmt. Die Zustimmung ist zu richterlichem Protokoll zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Stimmt der Verfolgte seiner Übergabe nicht zu, entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verfolgte festgenommen wurde, über die Zulässigkeit der Übergabe. Erklärt das Oberlandesgericht die Übergabe für zulässig, entscheidet die nach der deutschen Erklärung zu Artikel 6 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses (siehe oben) zuständige Justizbehörde, also in der Regel die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (= Generalstaatsanwaltschaft), in deren Bezirk der Verfolgte festgenommen wurde, über die Bewilligung der Übergabe. Mit der Festnahme des Verfolgten in Deutschland wird dem ersuchenden Staat die zuständige Justizbehörde (Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer) mitgeteilt.

Nach § 83c des deutschen Umsetzungsgesetzes soll, den Vorgaben in Artikel 17 des Rahmenbeschlusses folgend, im Falle der Zustimmung des Verfolgten spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung, andernfalls spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme über die Übergabe des Verfolgten entschieden werden. Bis zu dieser Entscheidung hat der Ausstellungsmitgliedstaat die Möglichkeit, ergänzende Informationen zu übermitteln.

Die Entscheidungen der zuständigen Justizbehörden sind grundsätzlich nicht anfechtbar.

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen und Verweigerungsgründen wird auf §§ 83 und 83b des deutschen Umsetzungsgesetzes verwiesen.

Nach §§ 83c Abs. 3, 83d des deutschen Umsetzungsgesetzes soll die Übergabe des Verfolgten, den Vorgaben in Artikel 23 des Rahmenbeschlusses folgend, spätestens zehn Tage nach der Entscheidung über die Übergabe erfolgen, wobei die in Artikel 23 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit gilt.